

AZ: 66 Herr Duve

Drucksache Nr.: 0726/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	03.02.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	09.02.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.02.2021	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vorgelegt

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster

ISEK:

Innenstadt attraktiver machen

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

Ausgangslage

Um das Parken in Neumünster attraktiver zu gestalten, prüft die Verwaltung schon seit längerem mehrere Möglichkeiten der moderneren und flexibleren Handhabung für die Gebührenerhebung auf öffentlichen Parkplätzen. Die Ratsversammlung hat am 03.09.2019 auf Antrag des Planungs- und Umweltausschusses einen Prüfauftrag für flexiblere Zahlungsmöglichkeiten auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beschlossen. Einerseits handelt es sich dabei um den Einsatz von modernen Parkscheinautomaten mit NFC-Technologie sowie der Bezahlungsmöglichkeit via Kredit- oder EC- Karte. Erst vor kurzem wurden 2 abgängige Parkscheinautomaten in der Innenstadt mit modernen Geräten ersetzt, welche die Bezahlungsmöglichkeit mit Kredit- und EC-Karten am Automaten ermöglichen. Nach einer erfolgreichen Erprobung der neuen Automaten wird derzeit die Ausschreibung für den Ersatz weiterer Parkscheinautomaten vorbereitet.

Andererseits wird das sogenannte „Handyparken“ eingeführt werden, welches unabhängig von den Parkscheinautomaten das Bezahlen der Gebühren bargeldlos per Handy mit einer minutengenauen Abrechnung ermöglicht.

Nach umfangreichen Recherchen hat sich die Verwaltung für eine Lösung mit einer Integrationsplattform entschieden, damit können mehrere zertifizierte Anbieter zugelassen werden. Für die Stadt entstehen mit der Einführung keine Kosten. Vor der Einführung des Handyparkens muss allerdings die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster angepasst werden, da die Möglichkeit einer minutengenauen Abrechnung mittels Handyparken dort noch nicht enthalten ist.

In die Parkgebührenverordnung wird außerdem eine Einteilung der Parkbereiche mit der jeweils geltenden Höchstparkdauer aufgenommen. Diese Klarstellung fehlte bisher in Teilbereichen.

Weitere Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen. Die in der MV 0195/ 2018 empfohlene Verkürzung der zeitlichen Taktung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten wird erst im Rahmen des Masterplanes Mobilität behandelt, da sich bei der eingehenden Betrachtung des Parkraummanagements in der Innenstadt noch weitere oder auch modifizierte Anpassungen ergeben können.

Die erforderlichen Änderungen sind in den Entwurf über die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster aufgenommen worden. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Dieser ist gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz-LVWG) der Ratsversammlung vorzulegen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

Verordnung Parkgebühren (Entwurf)